

<h1 style="margin: 0;">Vorlage</h1>		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 406/13
Der Bürgermeister Fachbereich: 4 Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 28. Oktober 2013	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
		zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
		5. Dezember 2013	

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schwedt/Oder – 4. Änderung

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schwedt/Oder – 4. Änderung.

Finanzielle Auswirkungen:	
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input checked="" type="checkbox"/> im Finanzhaushalt
	<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.
Erträge:	Aufwendungen:
Einzahlungen:	Auszahlungen:
Im Vergleich zur bisherigen Satzung erfolgt eine geringfügige Erhöhung der Einzahlungen (s. § 1). Die konkrete Höhe kann aber zur Zeit nicht beziffert werden, da dies nur maßnahmebezogen möglich ist.	
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam:	
Deckungsvorschlag:	
Datum/Unterschrift Kämmerin	

Bürgermeister/in	Beigeordnete/r	Fachbereichsleiter/in
------------------	----------------	-----------------------

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
 Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung

Zu § 1

Auf Anraten des Vorsitzenden Richters des Verwaltungsgerichts Potsdam wird der Anteil der Beitragspflichtigen in **§ 4 Pkt. 2 Nr. 3 b)** der Satzung von 35 v. H. auf 40 v. H. angehoben. Er begründete die Auffassung des Gerichtes damit, dass bei einer einzelnen Teileinrichtung (hier Gehweg) eine stärkere Anliegerbenutzung unterstellt werden sollte als bei kombinierten Teileinrichtungen (hier kombinierter Geh- und Radweg).

Zu § 2

Weiterhin werden in **§ 4 Pkt. 3** der Satzung die begrifflichen Erläuterungen (5) Fußgängergeschäftsstraßen und (6) selbständige Gehwege den Nummerierungen in § 4 Pkt. 2 genannten Straßenarten angeglichen. Im Pkt. 3 wurde die Nummerierung bisher nicht wie in Pkt. 2 übernommen.

Zu § 3, 4, 5 und 6

In einem zurückliegenden Gerichtsverfahren wurde vom Vorsitzenden Richter des Verwaltungsgerichts Potsdam darauf hingewiesen, dass erhebliche Bedenken an der Wirksamkeit der Satzung insbesondere hinsichtlich des Gewerbezuschlags bestünden. Die Zweifel an der Wirksamkeit beruhen auf der in **§ 6 Pkt. 4, 4.1, 4.2 und 4.3** genannten Grundstücksfläche, welche nicht wie dort beschrieben mit dem Nutzungsfaktor für die Art der Nutzung vervielfacht wird. Der Nutzungsfaktor für die unterschiedliche Art der Nutzung wird mit dem Nutzungsfaktor, welcher sich aus § 6 Pkt. 3.1 bzw. 3.2 ergibt vervielfacht und dieser daraus resultierende Faktor wird mit der Grundstücksfläche vervielfacht. Diese Rechensystematik wurde in der Vergangenheit zwar richtig umgesetzt, jedoch ist sie aus der Satzungsformulierung nicht vollumfänglich herzuleiten. Aus diesem Grund erfolgt hier eine Umformulierung der Pkt. 4, 4.1, 4.2 und 4.3.

<p align="center">-alte- Straßenausbaubeitragssatzung 3.Änderung vom 24.September 2004</p>	<p align="center">-neue-Straßenausbaubeitragssatzung</p>
<p>§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand</p>	<p>§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand</p>
<p>3. Hauptverkehrsstraßen b) Gehweg 35 v. H.</p>	<p>3. Hauptverkehrsstraßen b) Gehweg 40 v. H.</p>
<p>3. Im Sinne des Abs. 2 gelten als (1) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegungen mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, (2) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind, (3) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen, (4) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt, (5) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist, (6) selbstständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kfz möglich ist. (7) Verkehrsberuhigte Bereiche Als Mischverkehrsflächen gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.</p> <p>Diese Bestimmungen gelten entsprechend auch für öffentliche Plätze.</p>	<p>3. Im Sinne des Abs. 2 gelten als (1) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegungen mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, (2) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind, (3) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen, (4) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt, (5) <i>selbstständige Gehwege:</i> <i>Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kfz möglich ist,</i> (6) <i>Fußgängergeschäftsstraßen:</i> <i>Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.</i> (7) Verkehrsberuhigte Bereiche Als Mischverkehrsflächen gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.</p> <p>Diese Bestimmungen gelten entsprechend auch für öffentliche Plätze.</p>
	3

§ 6 Beitragsmaßstab	§ 6 Beitragsmaßstab
<p>4. Die Grundstücksfläche wird nach der Art der Nutzung mit folgenden Nutzungsfaktoren multipliziert:</p> <p>4.1 In B-Plangebieten und im Innenbereich werden die Flächen von Grundstücken, die auf Grund der Art der Nutzung nur in geringem Umfang baulich genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Dauerkleingartenanlage), mit dem Faktor 0,5 multipliziert.</p> <p>4.2 Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, ist die Grundstücksfläche mit dem Faktor 1,5 zu vervielfachen.</p> <p>4.3 Bei Grundstücken, deren Flächen im Außenbereich liegen, werden die beverteilten Flächen mit folgenden Nutzungsfaktoren vervielfältigt,</p>	<p>4. Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die sich aus § 6 Pkt. 3.1 bzw. 3.2 dieser Satzung ergebenden Nutzungsfaktoren mit folgenden Faktoren multipliziert:</p> <p>4.1 Ist die Fläche von Grundstücken in B-Plangebieten und im Innenbereich aufgrund der Art der Nutzung nur in geringem Umfang baulich nutzbar, (z. B. bei Friedhöfen, Dauerkleingartenanlagen), so wird der Nutzungsfaktor mit 0,5 multipliziert.</p> <p>4.2 Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, gewerbeähnlich oder industriell genutzt werden, ist der Nutzungsfaktor mit 1,5 zu multiplizieren.</p> <p>4.3 Bei Grundstücken, deren Flächen im Außenbereich liegen, wird der sich aus den übrigen Vorschriften dieser Satzung ergebende Nutzungsfaktor mit folgenden Nutzungsfaktoren multipliziert:</p>

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schwedt/Oder - 4. Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schwedt/Oder vom 29.11.1999, in der Fassung der 3. Änderung vom 24.09.2004, wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen wird in § 4 Punkt 2 Nr. 3 (Hauptverkehrsstraßen) unter b) (Gehweg) auf 40 v. H. geändert.

§ 2

§ 4 Punkt 3. (5) und (6) werden wie folgt geändert:

3.

- | | |
|--------------------------------|---|
| (5) selbständige Gehwege: | Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kfz möglich ist. |
| (6) Fußgängergeschäftsstraßen: | Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist. |

§ 3

§ 6 Punkt 4. wird wie folgt geändert:

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die sich aus § 6 Pkt. 3.1 bzw. 3.2 dieser Satzung ergebenden Nutzungsfaktoren mit folgenden Faktoren multipliziert:

§ 4

§ 6 Punkt 4.1 wird wie folgt geändert:

Ist die Fläche von Grundstücken in B-Plangebieten und im Innenbereich aufgrund der Art der Nutzung nur in geringem Umfang baulich nutzbar, (z. B. bei Friedhöfen, Dauerkleingartenanlagen), so wird der Nutzungsfaktor mit 0,5 multipliziert.

§ 5

§ 6 Punkt 4.2, erster Satz wird wie folgt geändert:

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, gewerbeähnlich oder industriell genutzt werden, ist der Nutzungsfaktor mit 1,5 zu multiplizieren.

§ 6

§ 6 Punkt 4.3, erster Teilsatz wird wie folgt geändert:

Bei Grundstücken, deren Flächen im Außenbereich liegen, wird der sich aus den übrigen Vorschriften dieser Satzung ergebende Nutzungsfaktor mit folgenden Nutzungsfaktoren multipliziert:

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Schwedt/Oder,

Polzehl
Bürgermeister